

Nutzungsvertrag für den Vorplatz der Rosseltalhalle Großrosseln

Zwischen der **Gemeinde Großrosseln**, vertreten durch ihren Bürgermeister - nachstehend Gemeinde genannt – und der/dem

--

Name des Vereins, Name der Vertreters, Adresse

vertreten durch den satzungsmäßigen und zeichnungsberechtigten Vertreter - nachstehend Veranstalter/in genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (Art der Veranstaltung)

Bezeichnung der Veranstaltung					
Datum		Beginn		Ende	
Aufbau am		Beginn		Ende	
Abbau am		Beginn		Ende	
Bemerkungen					

Name und Adresse des Veranstaltungsleiters			
geboren am		Telefon	
Name und Adresse dessen Vertreters			
geboren am		Telefon	
<p>Pflichten des Veranstaltungsleiters: ♦ Einhaltung der Bestuhlungspläne sowie Überwachung der Höchstbesucherzahl ♦ Sicherstellung von Rettungswegen ♦ Freihalten von Notausgängen ♦ Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ♦ Kontrolle der Ausschmückungen ♦ Koordination von zeitlichen Abläufen und des Personals</p> <p>Der Veranstaltungsleiter respektive dessen Vertreter muss während der gesamten Veranstaltung vor Ort sein. Dies betrifft sowohl die Aufbauphase, die eigentliche Veranstaltung sowie die Abbauphase. Der Veranstaltungsleiter übernimmt respektive übergibt die Halle gemäß Protokollbuch und zeichnet dafür verantwortlich.</p>			

Bitte das Zutreffende ankreuzen!

Reine Außenveranstaltung		Reine Außenveranstaltung mit Bühnennutzung und Umkleiden / Duschen	
Reine Außenveranstaltung mit Bühnennutzung (Außenbespielung)		Hallennutzung mit Außenveranstaltung (gesonderter Vertrag notwendig!)	

§ 2 (Nutzungsentschädigung)

Diese wird in der Entgelttabelle für die Nutzung des Außenbereiches der Rosseltalhalle geregelt.

Aktueller Stand: 01.01.2014.

§ 3 (Haftung)

Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstigen Dritten verursacht werden.

Die Gemeinde wird von Haftpflichtansprüchen – insbesondere Dritter – freigestellt.

Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Gemeinde

keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Vertragszeit die überlassenen Räume und die dazugehörigen Einrichtungen in dem Zustand zurück zugeben, in dem sie übernommen wurden.

Eingebrachte Gegenstände sind - soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden - restlos zu entfernen. Erforderlichenfalls können sie von der Gemeinde zu Lasten des Nutzers entfernt und anderweitig auf Kosten des Nutzers eingelagert werden. Die Gemeinde darf sich hierzu der Dienste Dritter bedienen.

Für alle Beschädigungen des Vertragsgegenstandes einschließlich der Einrichtungsgegenstände übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte, die volle Haftung. Wird durch eventuelle Schäden oder ihre notwendige Beseitigung eine weitere Überlassung des Vertragsobjektes verhindert, so haftet der Nutzer auch für den entstandenen Ausfall an Benutzungsentgelten.

Für den Außenbereich hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 4 (Kautionszahlung)

Die Gemeinde behält sich vor, eine Kautionszahlung zu verlangen. Die Höhe wird individuell festgelegt und dem Veranstalter mitgeteilt. Über die Notwendigkeit einer Kautionszahlung entscheidet alleine die Gemeinde Großrosseln.

§ 5 (Allgemeines)

(1) Die zum Einsatz kommende eigene Technik des Veranstalters darf keine technischen Mängel aufweisen, die eine Gefahr darstellen können.

(2) Die Gemeinde behält sich die Erteilung zusätzlicher Auflagen für die Veranstaltung gegen den Veranstalter vor, sofern dies aus ihrer Sicht durch Art, Umfang oder Durchführung des Vorhabens sowie des zu erwartenden Publikums notwendig erscheint.

(3) Es gilt die Hallenordnung.

(4) Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, ist die Gemeinde bzw. ein von der Gemeinde beauftragter Bediensteter berechtigt, durch einfache Erklärung (schriftlich, mündlich, fernmündlich) den Vertrag fristlos aufzuheben. Schäden und Schadenersatzansprüche, die auf Grund einer solchen Vertragsauflösung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Veranstalters.

§ 6 (Gerichtsstand, Salvatorische Klausel)

Als Gerichtsstand wird Völklingen vereinbart. Sofern dieser Vertrag für die Beziehungen der Vertragspartner keine Regelungen vorsieht, sind die Bestimmungen des BGB über Miet- und Pachtverhältnisse sinngemäß anzuwenden.

Großrosseln, den
Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:

Für den Veranstalter:

Verteiler:

- Veranstalter
- Gemeinde (FB 3)
- Gemeinde (FB 2)
- Hausmeister